

Mike Seckinger

Wie viel Eingliederungshilfe braucht es für eine inklusive Jugendhilfe?

EINFACH MACHEN! Wie gelingt Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe?
Freilassing 15. Oktober 2021

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de

Was habe ich vor

- Beschreibung der Ausgangslage
- Annäherung an das, was mit Inklusion gemeint sein könnte
- Handlungsperspektive der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe/Behindertenhilfe
- Neue rechtliche Regelungen im SGB VIII
- Veränderungsimpulse für die Praxis

Ausgangslage

Ausgangslage

- Die Verabschiedung des KJSG und sein Inkrafttreten am 10. Juni 2021
- Inklusion als Menschenrecht ist nicht einem Leistungssystem zuzuordnen, sondern verpflichtet den Staat insgesamt dafür zu sorgen, dass Barrieren abgebaut werden. Das gilt auch für die Kinder- und Jugendhilfe, unabhängig davon wie schnell sich ein inklusives Jugendhilferecht realisiert.
- Hindernisse an der gleichberechtigten Teilhabe entstehen durch Wechselwirkungen zwischen dem einzelnen Menschen mit seinen spezifischen Beeinträchtigungen und den jeweils vorhandenen Umweltbedingungen.

Ausgangslage

„Versteht man Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention als Hinderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe, die durch Wechselwirkungen zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, so rückt die Analyse von Situationen in den Mittelpunkt. **Auch die Unterstützungssysteme (Verfahren und Angebote) sind dann darauf hin zu überprüfen, ob bzw. wie sie als Barriere der Teilhabe wirken und ob bzw. wie sie zur Ermöglichung der Teilhabe beitragen können.**“

(Rohrmann, A. Thesenpapier Inklusives SGB VIII http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Rohrmann_Thesen-Inklusives-SGB-VIII_01-11-2016.pdf)

Ausgangslage

- ⇒ Es gilt also immer zu prüfen, welches Angebot hilft die spezifische(n) Barriere(n) zu überwinden oder gar inwiefern es selbst zur Barriere wird.
- ⇒ Dies ist nichts, was der Kinder- und Jugendhilfe fremd ist. Aber die Kinder- und Jugendhilfe muss sich stärker auf die Zwischenräume zwischen den jetzt noch unterschiedlichen Rechtskreisen zugeordneten Aufgaben und Arbeitsansätzen einlassen, wie Schönecker einmal formulierte.
- ⇒ Die Kinder- und Jugendhilfe ist von einer inklusiven Jugendhilfe noch weit entfernt, Behinderungen gelten häufig noch immer als Ausschlusskriterien
- ⇒ Das Wissen über Leistungsangebote der anderen Systeme ist gering, an den Pflegebereich wird oftmals gar nicht gedacht

**Was also könnte mit Inklusion
gemeint sein?**

Was könnte mit Inklusion gemeint sein?

Behinderung kann verstanden werden als „*Isolation von der Aneignung des gesellschaftlichen Erbes*“ (Rohrman 2014) und ist damit Inklusion die Eröffnung der Möglichkeit zur Aneignung des gesellschaftlichen Erbes?

Was könnte mit Inklusion gemeint sein?

Ist Inklusion nur die Mobilisierung weiterer Reserven in einer Gesellschaft, die dem Idealbild des „unternehmerischen Selbst“ huldigt?
Ist also Inklusion nur eine Metapher dafür, dem Einzelnen ein Höchstmaß an „Flexibilität, Mobilität und Eigenregie“ abzuverlangen?

Dazu passt auch die Einschätzung von Rohrman (2014): „Dabei sucht und findet sonderpädagogische Diagnostik den vermeintlichen Förderbedarf regelmäßig im Kind“.

Was könnte mit Inklusion gemeint sein?

Inklusion als ein Dreiklang von

- Erwerbsarbeit,
- politische und soziale Bürgerrechte,
- Einbindung in soziale Nahbeziehungen.

Aber: Die Beschränkung des Sozialstaats behindert Inklusion, denn soziale Rechte lassen sich nicht durch individuelle Rechte ersetzen. Die UN- BRK stellt damit eine „produktive Provokation“ (Kronauer 2017) dar. Sie fordert zur gesellschaftlichen Veränderung auf, sie verlangt auch von den Reha-Trägern Einmischungen, um Inklusion möglich werden zu lassen.

Was könnte mit Inklusion gemeint sein?

Arbeitshypothese

Mit dem Anspruch nach einer inklusiveren Gesellschaft in Bezug auf Menschen mit Behinderung ist gemeint, dass es vordringliche Aufgabe gesellschaftlicher Institutionen ist, Menschen mit Beeinträchtigungen nicht auf diese zu reduzieren, sondern sie in ihren vielfältigen Möglichkeiten und Bedürfnissen wahrzunehmen und deshalb gemeinsam mit ihnen in reflexiver Art und Weise den Abbau von Barrieren aller Art voranzubringen.

Handlungsperspektiven

Idealtypische Jugendhilfeperspektive

Gelegenheitsstrukturen zu schaffen, die es Familien und ihren Mitgliedern ermöglichen, sich die Welt (neu) aneignen zu können und dabei auch die Welt zu verändern, um so wieder zu einer souveränen Lebensführung zu gelangen.

Hierfür bedarf es einer reflexiven Praxis, die auf ein gemeinsames Verstehen zielt und gemeinsam mit Adressaten Alternativen zu ihrer bisherigen Lebenspraxis entwickelt. Die Aushandlung ist der zentrale Arbeitsmodus.

Idealtypische Jugendhilfeperspektive

Hieraus entsteht die Notwendigkeit zum Umgang mit Ungewissheit und Unsicherheit oder wie Tornow einmal formulierte

„Möglicherweise ist die Hauptkompetenz in der Sozialen Arbeit der erfolgreiche Umgang mit Unmöglichkeiten und Widersprüchen“ (2011).

Annäherungen an die Perspektive der Eingliederungshilfe

Mit der Einführung des SGB IX, und verstärkt durch das BTHG, findet eine Personenzentrierung statt. Die Hilfen werden ausgerichtet an den Teilhabezielen, die entsprechend der Bedarfsermittlung mit diagnostischen Instrumenten individuell festgestellt werden.

Aber die „Teilhablesicherung [erfolgt, d. Verf.] nach dem Minimalprinzip“ (Fuchs 2021, S.3).

Damit wird eine fürsorgliche um eine marktliberale Haltung ergänzt, in der im Glauben an die Steuerungskraft des Marktes auf eine Ausgabenbeschränkung gehofft wird.

Annäherungen an die Perspektive der Eingliederungshilfe

Die „Personenzentrierung beschreibt in dieser Deutungsfigur eine neue Leistungssteuerung, in der die leistungsberechtigte Person im Rahmen der Bedarfsermittlung zentriert wird. Durch die Orientierung an deren individuellen Bedarfen entsteht eine Passgenauigkeit der Leistungen, wodurch Überkapazitäten vermieden werden können.“ (Wiese 2018, S. 253);

„Personenzentrierung wird in dieser Deutung (...) zum neoliberalen Umbau des Sozialstaates genutzt, (...) Es geht vielmehr um die Produktion des quasi „effizienten Falls“, der sich nicht mehr an den Bedarfen der (verschwenderischen) Leistungserbringer*innen orientiert, sondern an den bescheideneren Bedarfen der Leistungsberechtigten – bzw. am „Markt“.“ (Wiese 2018, S. 254)

Annäherungen an die Perspektive der Eingliederungshilfe

Eine Zielrichtung des BTHG ist es, eine verbesserte Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses auch durch Einführung bundeseinheitlicher Standardisierungen in der Teilhabeplanung zu erreichen.

Steuerung im BTHG meint

- Kontrolle fallbezogener Kosten mit dem Ziel, diese zu senken
- Genaue Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von Ansprüchen, d.h. Steuerung über Diagnostik, nicht über Aushandlung
- Vorauswahl und damit Beschränkung der Leistungserbringer

Annäherungen an die Perspektive der Eingliederungshilfe

BTHG führt zu folgenden Veränderungen (Wolf/König 2017)

- Mehr an aktiver Aufklärung und Information zur Teilhabeförderung mit dem Ziel den Einfluss der Leistungserbringer zu reduzieren
- Mehr Kontrollen der Leistungserbringer und „Evidenzbeobachtungsrunden“
- Bundesweite Angleichung von Leistungen und Kosten
- Abnahme des Einflusses der Leistungserbringer durch mehr Wettbewerb

Differenzen zwischen den Perspektiven

- Aushandlung vs. Diagnostik
- Förderung vs. minimale Teilhabesicherung
- Wunsch- und Wahlrecht vs. eingeschränktem Wunsch- und Wahlrecht
- Verschränkung „verwalterischer und sozialpädagogischer Fallbearbeitungsmodi“ vs. „Kostenverwaltung“ (Renker 2020)
- Erziehung und Entwicklung vs. Unterstützung und Teilhabeförderung
- ...

Neue rechtliche Regelungen im SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

§ 10 SGB VIII:

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

Die Regelung in § 10 SGB VIII bedeutet auch, dass es in den nächsten Jahren noch viele Diskussionen, aber auch viel Gestaltungsspielraum geben wird, wie eine inklusive Jugendhilfe aussehen soll. Das betrifft Finanzierungsfragen genauso wie fachliche Fragen, ein Stichwort dazu: einheitlicher Leistungstatbestand (vgl. Schönecker 2017; Struck 2017).

Aber es gibt bereits heute konkrete Aufgaben:

Denn in § 1 SGB VIII wird die Entwicklung zur selbstbestimmten Persönlichkeit und die selbstbestimmte gesellschaftlichen Teilhabe zur Leitnorm.

§ 9 SGB VIII formuliert die Aufgabe, Barrieren abzubauen und inklusiv zu werden.

Beides seit 10. Juni 2021 geltendes Recht

Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiver

Konkretisierungen erfährt dies im SGB VIII auf vielfältige Weise:

- Legaldefinition analog den Vorgaben des § 2 SGB IX in § 7 SGB VIII, allerdings ohne eine entsprechende Anpassung im § 35a SGB VIII
- Anforderung an Beteiligung in den dafür einschlägigen Paragrafen (verständliche, nachvollziehbare, wahrnehmbare Form)
- Besondere Berücksichtigung beim Kinderschutz (§§ 8a und 8b SGB VIII)
- Explizite Formulierungen in Bezug auf Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung, Qualitätsverantwortung des öffentlichen Trägers (§ 79a SGB VIII) mit den Folgen für die Finanzierung gemäß den §§ 77 und 78b SGB VIII, Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen gefordert sind.
- Verfahrenslotsen mit ihrem doppelten Auftrag: unabhängige Rechtsberatung jungen Menschen und Eltern sowie Strukturentwicklung als Vorbereitung für die Zeit ab 2028 (§ 10b SGB VIII)
- Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Kooperation, z.B. den Einbezug in Hilfeplanung und die aktive Einbindung in Teilhabeplanung, explizite Verpflichtung auch über Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern zu beraten (§ 10a SGB VIII)
- Anregung und Unterstützung selbstorganisierter Zusammenschlüssen und Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)
- Zuständigkeitsübergang gestalten (36b SGB VIII)

Und was könnte das alles jetzt
für die konkrete Praxis
bedeuten?

Veränderungsimpulse für die Praxis

1. Die Praxis kann auf bisherigen Erfahrungen aufbauen, denn im Bereich der Schulassistenz, der Hilfen nach § 35a SGB VIII und im Alltag etlicher Angebote, z.B. Jugendzentren und stationäre Einrichtungen – so Ergebnisse von „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ –, gibt es bereits heute im nennenswerten Umfang jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Es geht also darum die bisherigen Erfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren, so dass aus Ihnen gelernt werden kann.

Veränderungsimpulse für die Praxis

2. Das pädagogische Anforderungsprofil wird sich erweitern, z.B.

- der Umgang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen,
- methodisches Handlungswissen muss ergänzt werden,
- eine andere Thematisierung und Praxis in Bezug auf Beteiligung, Schutz, Intimität, Verletzlichkeit, Gewalt wird erforderlich,
- mehr gruppenspezifische Kompetenzen sind auszubauen

Veränderungsimpulse für die Praxis

3. Es entsteht ein großer Fortbildungsbedarf, z.B. in Bezug auf
 - *Beteiligung,*
 - *die Weiterentwicklung der Angebote,*
 - *die Gestaltung der Hilfeplanung*
 - *die Zusammenarbeit mit neuen Partnern,*
 - *die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Teams*
 - *zusätzliche Aspekte im Kinderschutz,*
 - *Wissen über andere Sozialgesetzbücher und deren Umsetzung,*
 - ...

4. Neue Angebote, z.B. Elternassistenz, müssen heute schon geschaffen werden, andere spätestens 2028

Veränderungsimpulse für die Praxis

5. Jugendhilfeplanung sollte jetzt anfangen, sich mit den neuen Anforderungen zu befassen, damit zum Januar 2028 entsprechende Jugendhilfeplanungen abgeschlossen sind und die Anforderungen aus dem SGB VIII erfüllt werden können. Konkret geht es zumindest um Bedarfserhebungen und die Entwicklung entsprechender Angebote.

6. Da die Anforderung inklusiv zu sein, auch ein Kriterium für die Finanzierung ist, muss ein Dialog darüber begonnen werden, wie der Anspruch in den Hilfen zur Erziehung umgesetzt werden soll, woran er gemessen wird und welche konkreten Auswirkungen dies für eine Finanzierung nach §§ 77 und 78a ff SGB VIII haben wird.

Veränderungsimpulse für die Praxis

7. Neue Kooperationspartner sind kennenzulernen und Kooperationsbeziehungen sind zu entwickeln

8. „Es wird erforderlich sein, insbesondere in den vier Dimensionen
 - (1) *Haltung,*
 - (2) *fachliche Kompetenz,*
 - (3) *sektorenübergreifende Kooperation sowie*
 - (4) *rechtliche Regelungen (inklusive Zugang zu den erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen)*
 das Feld der außerfamiliären Wohnformen neu zu denken. Diese vier Dimensionen beeinflussen sich wechselseitig, und deshalb haben Veränderungen in einer dieser Dimensionen immer auch Auswirkungen auf die anderen.“ (Schönecker u.a. 2021, S. 34)

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit**

Literatur

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der 20. Wahlperiode (2021–2025). 11 Eckpunkte. Berlin

Kronauer, Martin: Was kann die Inklusionsdebatte von der Exklusionsdebatte lernen? Vortrag im Rahmen der IFO-Tagung an der PH Oberösterreich am 24.2.2017). Im Internet unter:

<https://www.youtube.com/watch?v=nNsSZ36KP2Q>

Renker, Anna (2020): Verwaltungsdokumente in der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Kategorisierungsarbeit im Vergleich. In: SozProb 30 (2), S. 221–241. DOI: 10.1007/s41059-019-00066-6.

Rohrmann, Eckhard (2014). Inklusion? Inklusion!. *Soziale Passagen*, Bd. 6, 161–166. <https://doi.org/10.1007/s12592-014-0161-y>

Schönecker, Lydia (2017): Inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Von der Konstruktion zweier Hilfesysteme unter einem Dach und den dafür zu betrachtenden Zwischenräumen. *JAmH* 10, S. 470-475.

Schönecker, Lydia/Seckinger, Mike/Eisenhardt, Benita/ Kuhn, Andreas/Driesten, Alexandra van/Hahne, Carola/ Horn, Johannes/Strüder, Hanna/Koch, Josef (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. Diskussionspapier aus dem Zukunftsforum Heimerziehung. IGfH.

<https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/inklusive-weiterentwicklung-ausserfamiliaerer-wohnformen-fuer>

Struck, Norbert (2017): Zur Integration der Eingliederungshilfen für junge Menschen ins SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Ein Diskussionspapier aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Paritätischen (hrsg. vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.). Berlin. Verfügbar über: www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/zur-integration-der-eingliederungshilfen-fuer-junge-menschen-ins-sgb-viii-kinder-und-jugendhilfe/

Wiese, Anneke (2018): Personenzentrierung in der Eingliederungshilfe Eine Wissenssoziologische Diskursanalyse des sozialpolitischen Diskurses zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen von 2005 – 2016. Dissertation.